

§ 4.

Der Herr eines Hausflaven ist verpflichtet, denselben auch im Alter und bei Krankheit zu unterhalten und zu pflegen.

Die nach dem Eintritt von Altersschwäche oder Krankheit erfolgende Freilassung eines Hausflaven hebt diese Verpflichtung nicht auf.

§ 5.

Die Uebertragung des Herrenrechts darf nur mit Zustimmung des Hausflaven vor der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolgen und ist von deren Genehmigung abhängig. Vor Ertheilung der Genehmigung hat die Behörde außer sonstigen ihr wichtig erscheinenden Punkten die Rechtmäßigkeit des Sklavereiverhältnisses zu prüfen und darauf zu achten, daß Familienmitglieder ohne ihre Zustimmung nicht von einander getrennt werden.

§ 6.

Das Herrenrecht wird verwirkt, wenn der Herr seine Pflicht gegen den Hausflaven schwer verletzt. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat Fälle von Pflichtverletzungen dieser Art, die zu ihrer Kenntniß gelangen, von Amts wegen zu untersuchen und ist gegebenenfalls befugt, die Freilassung des betreffenden Hausflaven durch Ausstellung eines Freibriefs herbeizuführen, ohne daß dem bisherigen Herrn ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Rupien oder Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft, soweit nicht durch sonstige Strafgesetze eine höhere Bestrafung verwirkt ist.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1901.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Handerlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Benennung des Militärpostens am Meruberge.

Der Militärposten am Meruberge führt fortan den Namen:

Kaiserlicher Militärposten Aruscha.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf v. Götten.

Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat September 1901.

(Eine Rupie zum Kurse von 1,3825 Mk.)

Haupt-Zollamt	Zölle für				Schiffahrts-		Holzschlag-		Neben-		Insgesamt					
	Ausfuhr		Einfuhr		Abgabe		Gebühren		Einnahmen		Rp.		P. = Mk. Pf.			
	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.		
Tanga	422	60	9 865	38	48	—	133	51	406	56	10 877	13	—	15 037	73	
Pangani	1 458	20	4 976	01	6	—	6	57	—	—	6 438	14	—	8 900	84	
Bagamoyo	14 447	42	12 348	09	—	—	69	16	9	—	26 874	03	—	37 153	37	
Dar-es-Salam	10 901	53	16 134	54	24	—	501	59	305	17	26 864	01	—	37 139	59	
Kilwa	6 282	44	4 883	33	39	—	20	06	26	32	11 251	51	—	15 555	61	
Lindi	4 316	58	1 985	60	18	—	3	19	6	—	6 330	09	—	8 751	42	
Zusammen	37 830	21	50 185	03	135	—	(268	38)	753	41	88 635	27	—	122 538	47	
	52 300 Mk.		69 380 Mk.		186 Mk.		(371 Mk.		1041 Mk.							
	43 Pf.		83 Pf.		63 Pf.		33 Pf.)		91 Pf.							

Gouvernementskurs in Deutsch-Ostafrika.

Der amtliche Kurs der Rupie ist durch das Kaiserliche Gouvernement von Deutsch-Ostafrika für den Monat November 1901 auf 1,385018 Mark = 1 Rupie festgesetzt worden.

